

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

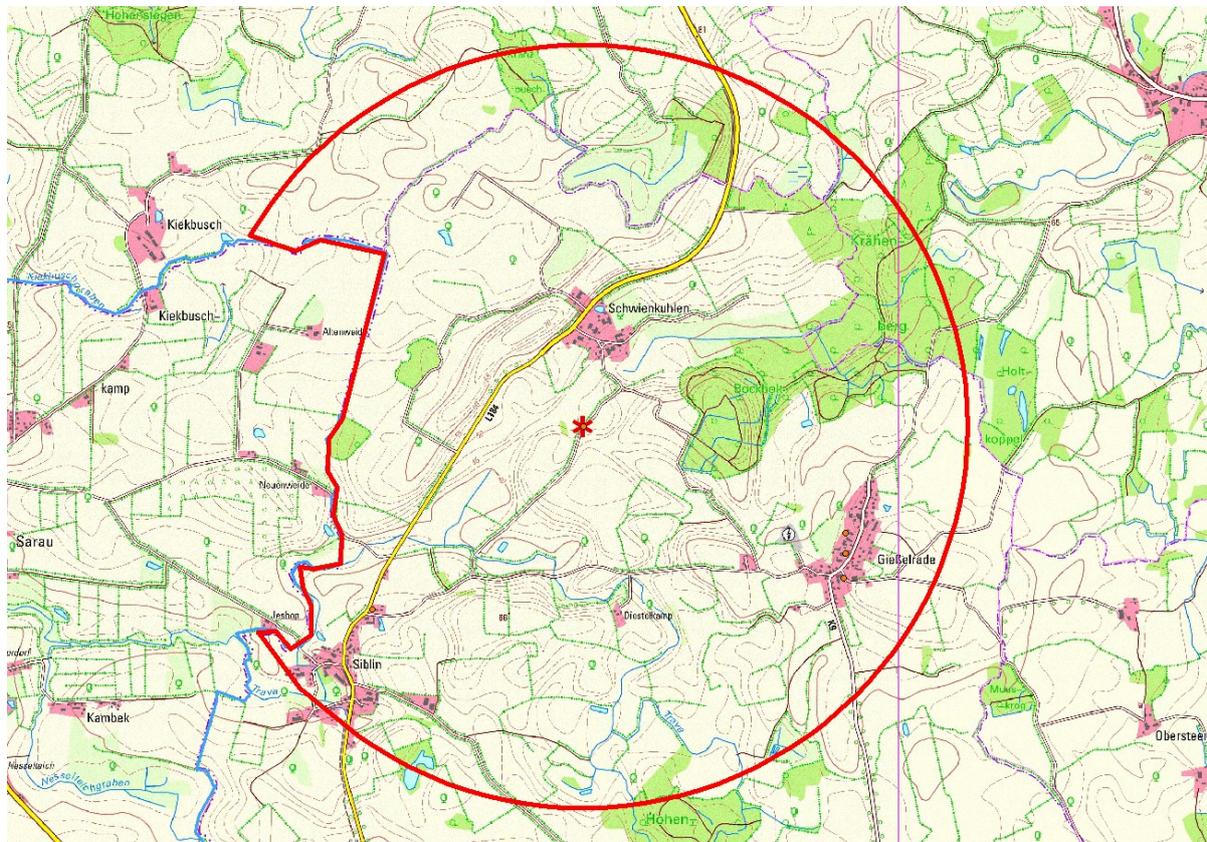
**Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)
- Allgemeinverfügung -**

Festlegung eines Sperrbezirkes

Nachdem in einem Bienenstand in Ahrensböck/Schwienkuhlen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I, S. 2739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3499), in Verbindung mit den §§ 19 bis 30 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14. Februar 2000 (Abl. Schl.-H. S. 567) in der zzt. gültigen Fassung Folgendes angeordnet:

Das Gebiet mit einem Radius von 2 Kilometern um den Ausbruchsstand wird zum **Sperrbezirk** erklärt.

1.) Sperrbezirk:



Kreishaus

Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation

Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-651
e-mail: veterinaer@

kreis-oh.de

Internet:www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**

Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**

Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

2.) Begründung

In einem Bienenstand in Ahrensböck, Ortsteil Schwienkuhlen wurde der Sporennachweis der Kontaminationsklasse „Hoch“ festgestellt; somit wurde der amtliche Nachweis des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut erbracht.

Mit Bescheid vom 18.06.2021 wurde daher der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Ostholstein als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, ist der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen anzupassen und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf 2 km festgelegt worden.

3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird wegen Gefahr im Verzug die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet. Ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut sofort zu unterbinden war.

4.) Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt, während die Biene selbst nicht erkrankt. Die Krankheit breitet sich innerhalb eines Volkes schnell aus und führt nach Monaten oder Jahren zum Absterben des Bienenvolkes. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Da die Maßnahmen zum Schutz vor nachhaltigen Schäden der Natur und Umwelt angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Bienenseuche und der damit verbundene nachhaltige Schaden von Natur und Umwelt sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind somit sofort vollziehbar.

5.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

6.) Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt der Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung

- des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von den vorgenannten Bestimmungen können vom

Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienen- und Bienenseuchenverordnung).

7.) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Eutin, 21. Juni 2021

Kreis Ostholstein – Der Landrat –
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
-Amtstierarzt-